

AZ: 1452/17

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf Auszahlung eines Abrechnungsguthabens durch Einlösung eines Verrechnungsschecks der Beschwerdegegnerin auf dem Konto eines Dritten bereits erfüllt ist.

Der Beschwerdeführer wurde von der Beschwerdegegnerin bis zum November 2015 mit Strom beliefert. Aus der Schlussrechnung ergab sich ein Guthaben zu seinen Gunsten in Höhe von 183,53 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe das Guthaben trotz mehrfacher Aufforderung bisher nicht erhalten. Insbesondere sei es nicht auf seinem der Beschwerdegegnerin bekannten Bankkonto eingegangen. Auch keine andere in seinem Haushalt lebende Person habe den angeblich von der Beschwerdegegnerin übersandten Verrechnungsscheck eingelöst.

Er verlangt von der Beschwerdegegnerin die Auszahlung des Guthabens nebst Kosten und Zinsen in Höhe von 11,74 EUR.

Die Beschwerdegegnerin weist den Anspruch des Beschwerdeführers zurück.

Sie ist der Auffassung, der Schlichtungsantrag sei ohne Aussicht auf Erfolg und zugleich auch missbräuchlich. Sie habe das Guthaben nachweislich bereits an den Beschwerdeführer ausgekehrt. Der von ihr am 01.03.2016 an die Wohnanschrift des Beschwerdeführers versandte Verrechnungsscheck über den Guthabenbetrag sei am 15.03.2016 auf einem dritten Konto eingelöst worden. Aus Gründen des Datenschutzes könne sie keine Auskunft über die Kontoverbindung geben.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verfahrensordnung ist ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens unzulässig, wenn der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint.

Die insoweit beweisbelastete Beschwerdegegnerin hat nicht bewiesen, dass der Beschwerdeführer das ihm zustehende Guthaben aus der Schlussrechnung tatsächlich erhalten hat. Der Antrag ist nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg. Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten des Beschwerdeführers liegen ebenfalls nicht vor.

Der Schlichtungsantrag ist auch begründet.

Die Beschwerdegegnerin hat den Auszahlungsanspruch des Beschwerdeführers aus der Schlussrechnung bisher nicht erfüllt.

Unterstellt, dass der Sachvortrag der Beschwerdegegnerin zutrifft und dass sie am 01.03.2016 einen Verrechnungsscheck an die Wohnanschrift des Beschwerdeführers übersandte, der am 15.03.2016 eingelöst wurde, ist damit keine Erfüllung des Zahlungsanspruches eingetreten.

Eine Geldschuld bei Zahlung durch einen Scheck wird erst erfüllt, wenn der geschuldete Betrag dem Bankkonto des Gläubigers gutgeschrieben wird (Palandt-Grüneberg, BGB, § 364. Rn.9 unter Hinweis auf BGH NJW 95, 3386; 09, 2600 Tz 32, NJW-RR 07, 1118). Die Beschwerdegegnerin selbst trägt nicht vor, der Verrechnungsscheck sei zugunsten des ihr bekannten Bankkontos des Beschwerdeführers eingelöst worden. In der ersten Stellungnahme teilt sie mit, der Scheck sei auf einem dritten Konto eingelöst worden. Wäre dies ein Konto des Beschwerdeführers, könnte die Beschwerdegegnerin wohl, ohne datenschutzrechtliche Vorschriften zu verletzen, zumindest dem Beschwerdeführer selbst Auskunft über die entsprechende Bankverbindung erteilen. Demnach handelt es sich um eine Bankverbindung eines Dritten. Eine Verbindlichkeit gegenüber dem Beschwerdeführer kann die Beschwerdegegnerin nicht erfüllen, indem der Guthabenbetrag dem Bankkonto eines Dritten gutgeschrieben wird.

Allein durch die Aufgabe des Verrechnungsschecks zur Post an die Wohnanschrift des Beschwerdeführers ist der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens nicht erfüllt worden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnern den Scheck lediglich erfüllungshalber an den Beschwerdeführer übersandt hat (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, § 364, Rn. 5 unter Hinweis auf BGH NJW 66, 46; 82, 1946). Der Auszahlungsanspruch wäre erst durch Gutschrift des Auszahlungsbetrages auf dem Konto des Beschwerdeführers erloschen.

Die Beschwerdegegnerin dürfte im vorliegenden Fall die Auszahlung an den Beschwerdeführer auch nicht deshalb verweigern können, weil der Beschwerdeführer nicht (mehr) in der Lage ist, den Verrechnungsscheck an die Beschwerdegegnerin zurückzugeben. Voraussetzung für eine solche Einrede der Nichtrückgabe des Schecks wäre eine vor der Übersendung des Schecks zwischen den Beteiligten getroffene wirksame Vereinbarung, dass die Guthabenauszahlung durch Übersendung eines Verrechnungsschecks erfüllt werden sollte. Denn dann wäre die Gefahr des Verlustes auf den Schecknehmer übergegangen (BGH, NJW 96, 1961). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages lagen der Schlichtungsstelle nicht vor. Die Beschwerdegegnerin beruft sich jedoch selbst nicht auf eine solche Abrede. Der Schlussrechnung vom 05.02.2016 ist auch nur zu entnehmen: *„Wir lassen Ihnen Ihr Guthaben zeitnah zukommen“*.

Soweit die Beschwerdegegnerin davon ausgehen sollte, dass nur der Beschwerdeführer Zugriff auf den Verrechnungsscheck gehabt haben kann, weil dieser an ihn persönlich übersandt worden ist, führt dies nicht zu einer anderen Einschätzung. Es ist nicht auszuschließen, dass unbefugte Dritte auf dem Postweg in den Besitz des Verrechnungsschecks gelangt sind. Offenkundig konnte der Scheck auch von einem Dritten ohne Probleme eingelöst werden. Ohne konkrete Anhaltspunkte kann schlussendlich nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer den Verrechnungsscheck unbefugt an Dritte weitergegeben hat. Das Risiko, dass ein Verrechnungsscheck auf dem

Postweg in unbefugte Hände gerät und nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger führt, trägt die Beschwerdegegnerin, wenn sie nicht den möglichen sichereren Weg einer Überweisung an den Gläubiger nutzt, sondern ohne entsprechende vorherige Vereinbarung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit einen für jedermann einzulösenden Verrechnungsscheck übersendet.

Etwaige Rechtsansprüche der Beschwerdegegnerin gegen die beteiligten Banken oder den Einlöser des Schecks bleiben hiervon unberührt, sind aber nicht Gegenstand dieses Schlichtungsverfahrens.

Die Beschwerdegegnerin ist mit der Auszahlung des Guthabens in Verzug. Es ist nicht ganz klar, wie der Beschwerdeführer die von ihm verlangten Zinsen und Kosten berechnet hat. Im Interesse einer gütlichen Einigung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zusätzlich zum Rechnungsbetrag in Höhe von 183,53 einen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 EUR zur Abgeltung von Kosten und Zinsen bezahlt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin überweist bis zum 15.05.2017 an den Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 188,53 EUR.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. April 2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann